

ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Deponie Kapiteltal

Deponieerweiterung (Nord)

Nachtrag

zu den naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen (LBP mit integrierter, artenschutzrechtlicher Betrachtung, Natura 2000-Vorprüfung, UVP-Bericht) und

zum Erläuterungsbericht

aufgrund von Hinweisen und Anmerkungen der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung

Auftraggeber:



Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

Verfasser:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 05.10.2021

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Hinweise und Anmerkungen der ONB die einen Nachtrag erfordern	3
2 Darstellung der gebotenen Anpassungen	5
2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung	5
2.2 UVP-Bericht	8
2.3 Natura 2000-Vorprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“	12
Aufstellungsvermerk	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund von Hinweisen und Anmerkungen der oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung (Nord) Deponie Kapiteltal der ZAK (Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) werden ergänzende Erläuterungen bzw. zusätzliche planerische Aussagen erforderlich.

Diese betreffen Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplans, der Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung sowie des UVP-Berichts und des Erläuterungsberichts.

Die vorliegende Nachtragsunterlage liefert die erforderlichen ergänzenden Erläuterungen und planerischen Aussagen und stellt dar, welche Passagen der zuvor genannten Genehmigungsunterlagen davon betroffen sind und wie diese geändert werden.

1.2 Hinweise und Anmerkungen der ONB die einen Nachtrag erfordern

Aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd vom 18.08.2021 (Az.: 42-553-027) ergibt sich hinsichtlich folgender Anmerkungen der Bedarf zusätzlicher Erläuterungen:

- Vorhabenbedingter **Verlust von Offenlandbiotopen** im Umfang von 0,26 ha

Im der Behörde vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung zur Deponieerweiterung (Nord) (LAUB 01.06.2021) ist vorgesehen, die vorhabenbedingt beanspruchten Offenlandbiotope (Grasflächen im Kronenbereich des Abschlussdammes; eine wegbegleitende Böschung) im Zuge der Rekultivierung des neuen Deponieabschnitts zu kompensieren bzw. vor Ort wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme wurde im LBP somit als temporärer Eingriff gewertet. Die Fachbehörde widerspricht dieser Bewertung, da eine Rekultivierung frühestens nach Abschluss der Verfüllung, also frühestens ab 2048, stattfinden könnte und somit kein temporärer, sondern ein nachhaltiger Eingriff konstatiert werden muss. In der Folge sieht die Behörde das Erfordernis nach zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für die beanspruchten Offenlandbiotope.

Der Anmerkung wird gefolgt. Es wurden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Es ergeben sich daraus Änderungen in der Wirkungsanalyse und im Maßnahmenkonzept des LBP (dort Kapitel 5.2.4 und 7.3, 7.4) sowie in der Betrachtung der Auswirkungen sowie Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des UVP-Berichts (dort Kapitel 6.2.3.1, 6.2.3.3). Weiterhin auch der allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung des VP-Berichts (dort Kapitel 7)

Die Anpassungen im UVP-Bericht betreffen in der Folge auch die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Erläuterungsbericht (dort Kapitel 12.3.1) der Sweco GmbH (Stand: Juni 2021).

- Berücksichtigung eines weiteren **Neuntöter-Brutpaars am Abschlussdamm**

In der der Behörde vorliegenden Erheblichkeitsbetrachtung (Vorprüfung) für das Natura 2000-Gebiet „Mehlinger Heide“ (LAUB 11.02.2021) erfolgte bezüglich der Zielart „Neuntöter“ des Vogelschutzgebiets die Bewertung ohne Berücksichtigung eines Brutvorkommens im direkten Umfeld des Vorhabens, und zwar am Abschlussdamms der Deponie im Kapiteltal. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung für das Vogelschutzgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe vom Vorhaben zum Schutzgebiet und ggf. vorhandener Wechselbeziehungen aber geboten. Die Fachbehörde fordert daher zusätzliche Erläuterungen hinsichtlich der Zielart „Neuntöter“.

Der Anmerkung wird gefolgt und es werden in den weiteren Kapiteln ergänzende Erläuterungen dargestellt. Es ergeben sich daraus Änderungen bzw. Ergänzungen in der Natura 2000-Vorprüfung (dort: Kapitel 2.1.3 und Kapitel 4.3).

Ergänzungen oder Anpassungen im LBP werden nicht notwendig, da dort ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Zielarten nicht wiedergeben sind, sondern nur ein Gesamtfazit bezüglich der Erheblichkeit gezogen wird. Da unter Berücksichtigung des weiteren Brutpaares jedoch keine Änderung am Gesamtfazit notwendig werden, sind Anpassung im LBP nicht geboten.

2 Darstellung der gebotenen Anpassungen

2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung

2.1.1 Kapitel 5.2.4 des LBP: Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Wortlaut im LBP vom 01.06.2021:

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. Die Inanspruchnahme ist somit nur vorübergehend und nicht erheblich oder nachhaltig. Über die allgemeine Begrünung hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen werden für das Schutzgut Biotope nicht erforderlich.

Die Passage wird wie folgt geändert (blaue Schrift):

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. **Die Inanspruchnahme ist dennoch als nachhaltig zu bewerten, da mit der Umsetzung der Rekultivierung und Begrünung erst nach Abschluss der Verfüllung, also frühestens 2048, begonnen werden kann. Nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 LKompVO sind Kompensationsmaßnahmen spätestens 3 Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund der Laufzeit der Deponieerweiterung nicht möglich. Es werden daher externe Kompensationsmaßnahmen für die vorhabenbedingten Offenlandverluste (0,26 ha) notwendig.**

2.1.2 Kapitel 7.3 des LBP: Ausgleichsmaßnahmen / Rekultivierung und Begrünung

Ergänzend zu den im LBP vom 01.06.2021 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen der Rekultivierung und Begrünung wird folgende externe Kompensationsmaßnahme festgelegt:

M4 Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker

Zur Kompensation der Offenlandbiotopverluste im Umfang von 0,26 ha erfolgt die Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker in der Gemarkung Hirschhorn. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um einen Aufforstungsblock des Forstamtes Otterberg.

Das Extensivgrünland wird im Randbereich des Aufforstungsblocks am Übergang zur offenen Feldflur angelegt (Flurstück 467 und 467/2).

Seitens des Forstamtes Otterberg wurde der Maßnahme bereits zugestimmt.

Für die Herstellung von Extensivgrünland wird auf einer Fläche von 0,3 ha eine Ansaat mit FLLRSM-Regio-Saatgut für Magerwiesen aus dem Ursprungsgebiet 09 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) durchgeführt.

Zur Unterhaltung wird die Fläche 1-mal im Jahr ab dem 01.07. gemäht.

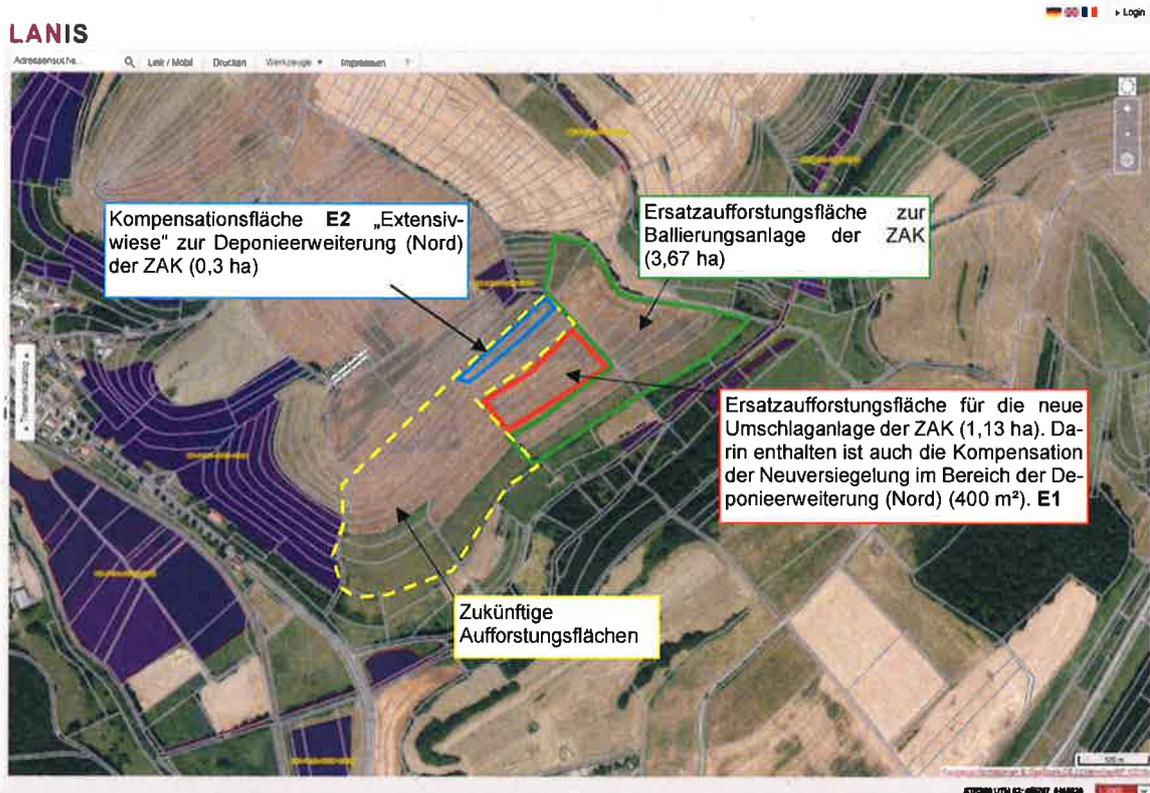


Abbildung 1: Lage der Kompensationsmaßnahme „Extensivwiese“ in der Gemarkung Hirschhorn

2.1.3 Kapitel 7.4 des LBP: Gegenüberstellung von Auswirkungen und Maßnahmen des geplanten Vorhabens

Die in Kapitel 7.4 des LBP vom 01.06.2021 enthaltene Tabelle 4 wird wie folgt ergänzt. Die Ergänzungen sind im nachfolgenden durch blaue Schrift hervorgehoben.

Tabelle 4: Gegenüberstellung von Wirkungen und Maßnahmen

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Aufgrund der Basis- und Oberflächenabdichtung erfolgt ein wirksamer Bodenschutz im Bereich der Ablagerungsflächen. Ein Einickern und Einfließen von verunreinigtem Wasser aus dem Deponiekörper in den Untergrund oder den Vorfluter wird verhindert.</p> <p>Dauerhafter Bodenverlust durch Überbauung im Bereich der neuen Randstraße <u>400 m²</u></p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Boden und Wasser</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>Begrenzung der Flächenbeanspruchung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Die Kompensation der Bodenverluste durch die Randstraße erfolgt im Zusammenhang mit der Kompensation zur neuen Umschlaganlage (Waldausgleich).</p>
<p>Schutzgut Klima</p> <p>Keine erhebliche Wirkung</p> <p>Klimatisch relevante Flächen werden nicht beansprucht, Luft- oder Austauschbahnen werden nicht blockiert oder negativ beeinflusst.</p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Klima</p> <p>nicht erforderlich</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Gefährdung von Gebäudebrütern im Zuge des Gebäudeabrisses</p> <p>Potenzielle Gefährdung von Individuen und Habitaten der Mauereidechse während der Bauphase (nur bei Nutzung von an die Habitate angrenzenden Flächen zur Baustelleneinrichtung ö.ä.).</p> <p><u>Verlust von Offenlandbiotopen (0,26 ha)</u></p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Arten / Biotope</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung der Flächenbeanspruchung ▪ Zeitliche Beschränkung für den Abriss des Bestandsgebäudes ▪ Ökologische Baubegleitung ▪ Bei Bedarf: Schutzmaßnahmen für Reptilien (z.B. Reptilienschutzzaun) <p><u>Maßnahmen innerhalb des Deponiegeländes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrünung der Deponie mit Einsaat und Gehölzpflanzungen (punktuell am Übergang zum Abschlussdamm) <p><u>Maßnahmen auf externen Flächen</u></p> <p><u>Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker im Bereich der Flurstücke 467 und 467/2 in der Gemarkung Hirschhorn (0,30 ha).</u></p>
<p>Schutzgut Landschaft / Erholung</p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Landschaft / Erholung</p> <p>Begrünung der Rekultivierungsschicht</p>

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
Die Deponieerweiterung (Nord) dockt an den planfestgestellten Deponiekörper der DK I-Erweiterung an, der planfestgestellte Hochpunkt wird nicht überschritten. Es entsteht daher kein zusätzlicher bzw. neuer Deponiekörper, sondern lediglich eine geringfügige Erweiterung des bereits genehmigten. Eine erhebliche zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsaat von Wiesensaatgut (zertifiziertes Regiosaatgut) ▪ Pflanzung von Strauchgruppen

2.2 UVP-Bericht

2.2.1 Kapitel 6.2.3.1 des UVP-Berichts: Auswirkungen Biotope und Pflanzen

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. Die Inanspruchnahme ist somit nur vorübergehend und nicht erheblich oder nachhaltig. Über die allgemeine Begrünung hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen werden für das Schutzgut Biotope nicht erforderlich.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. **Die Inanspruchnahme ist dennoch als nachhaltig zu bewerten, da mit der Umsetzung der Rekultivierung und Begrünung erst nach Abschluss der Verfüllung, also frühestens 2048, begonnen werden kann. Nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 LKOMPVO sind Kompensationsmaßnahmen spätestens 3 Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund der Laufzeit der Deponieerweiterung nicht möglich. Es werden daher externe Kompensationsmaßnahmen für die vorhabenbedingten Offenlandverluste (0,26 ha) notwendig.**

2.2.2 Kapitel 6.2.3.3 des UVP-Berichts: Maßnahmen / Fazit

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt und erläutert alle Maßnahmen, die zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt notwendig werden. In das Maßnahmenkonzept des LBP sind auch die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen integriert.

Nachfolgend werden die Kernaussagen des Maßnahmenkonzeptes zusammenfassend aufgeführt:

- Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (V1) zur Vermeidung von Biotop- oder Lebensraumverlusten
- Zeitliche Beschränkung der Gebäudeabrissarbeiten (V2) zur Vermeidung von Gefährdungen europäischer Vogelarten, die am bzw. im Gebäude brüten. Die Abrissarbeiten dürfen daher nicht in der Zeit zwischen 01. März bis 30. September durchgeführt werden.
- Begleitung der Umsetzung bzw. Realisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (V3)
- Gegebenenfalls Durchführen von baubegleitenden Schutzmaßnahmen für die Mauereidechse (V4)
- Landschaftsgerechte Begrünung der Rekultivierungsschicht durch Einsaat (M2) und Pflanzung von strauchreichen Gehölzbeständen (M3)

Insgesamt können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht eintritt. Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen ist für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind.

Der Eingriff in Offenlandbiotope wird durch Begrünung der Rekultivierungsschicht multifunktional ausgeglichen. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Entwicklung von Biotopen werden nicht erforderlich.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt und erläutert alle Maßnahmen, die zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt notwendig werden. In das Maßnahmenkonzept des LBP sind auch die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen integriert.

Nachfolgend werden die Kernaussagen des Maßnahmenkonzeptes zusammenfassend aufgeführt:

- Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (V1) zur Vermeidung von Biotop- oder Lebensraumverlusten
- Zeitliche Beschränkung der Gebäudeabrissarbeiten (V2) zur Vermeidung von Gefährdungen europäischer Vogelarten, die am bzw. im Gebäude brüten. Die Abrissarbeiten dürfen daher nicht in der Zeit zwischen 01. März bis 30. September durchgeführt werden.

- Begleitung der Umsetzung bzw. Realisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (V3)
- Gegebenenfalls Durchführen von baubegleitenden Schutzmaßnahmen für die Mauereidechse (V4)
- Landschaftsgerechte Begrünung der Rekultivierungsschicht durch Einsaat (M2) und Pflanzung von strauchreichen Gehölzbeständen (M3)

Insgesamt können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht eintritt. Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen ist für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind.

Der Eingriff in Offenlandbiotope wird durch externe Maßnahmen in der Gemarkung Hirschhorn kompensiert. Vorgesehen ist dort die Entwicklung von Extensivgrünland auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen. Die Entwicklung erfolgt durch Einsaat von zertifiziertem Regiosaatgut für Magerwiesen aus dem Untersuchungsgebiet 09 (Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland). Zur Unterhaltung wird die Fläche 1-mal im Jahr ab dem 01.07. gemäht.

2.2.3 Kapitel 6.9 des UVP-Berichts: Zusammenstellung von Auswirkungen und Maßnahmen

Die in Kapitel 6.9 des UVP-Berichts vom 01.06.2021 enthaltene Tabelle 14 wird wie folgt ergänzt. Die Ergänzungen sind im nachfolgenden durch blaue Schrift hervorgehoben.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Auswirkungen und Maßnahmen im Gesamtgebiet

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
Auswirkungen Schutzgut Mensch Schallimmissionen Staubemissionen	Nicht erheblich. Es werden die geltenden Grenz- und Richtwerte der einschlägigen Gesetze und Normen an den bewertungsrelevanten Immissionsorten der Umgebung nicht überschritten bzw. es bleiben die zu erwartenden Immissionen unterhalb der Irrelevanzschwelle.
Schutzgut Boden und Wasser Aufgrund der Basis- und Oberflächenabdichtung erfolgt ein wirksamer Bodenschutz im Bereich der Ablagerungsflächen. Ein Einsickern und Einfließen von verunreinigtem Wasser aus dem Deponiekörper in den Untergrund oder den Vorfluter wird verhindert. Dauerhafter Bodenverlust durch Überbauung im Bereich der neuen Randstraße <u>400 m²</u>	Maßnahmen Schutzgut Boden und Wasser <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Begrenzung der Flächenbeanspruchung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Kompensation der Bodenverluste durch die Randstraße erfolgt im Zusammenhang mit der Kompensation zur neuen Umschlaganlage (Waldausgleich).

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
<p>Schutzgut Klima</p> <p>Keine erhebliche Wirkung</p> <p>Klimatisch relevante Flächen werden nicht beansprucht, Luft- oder Austauschbahnen werden nicht blockiert oder negativ beeinflusst.</p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Klima</p> <p>nicht erforderlich</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Gefährdung von Gebäudebrütern im Zuge des Gebäudeabrisses</p> <p>Potenzielle Gefährdung von Individuen und Habitaten der Mauereidechse während der Bauphase (nur bei Nutzung von an die Habitate angrenzenden Flächen zur Baustelleneinrichtung ö.ä.).</p> <p>Verlust von Offenlandbiotopen (0,26 ha)</p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Arten / Biotope</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung der Flächenbeanspruchung ▪ Zeitliche Beschränkung für den Abriss des Bestandsgebäudes ▪ Ökologische Baubegleitung ▪ Bei Bedarf: Schutzmaßnahmen für Reptilien (z.B. Reptilienschutzzaun) <p><u>Maßnahmen innerhalb des Deponiegeländes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrünung der Deponie mit Einsaat und Gehölzpflanzungen (punktuell am Übergang zum Abschlussdamm) <p><u>Maßnahmen auf externen Flächen</u></p> <p>Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker im Bereich der Flurstücke 467 und 467/2 in der Gemarkung Hirschhorn (0,30 ha).</p>
<p>Schutzgut Landschaft / Erholung</p> <p>Die Deponieerweiterung (Nord) dockt an den planfestgestellten Deponiekörper der DK I-Erweiterung an, der planfestgestellte Hochpunkt wird nicht überschritten. Es entsteht daher kein zusätzlicher bzw. neuer Deponiekörper, sondern lediglich eine geringfügige Erweiterung des bereits genehmigten. Eine erhebliche zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar.</p>	<p>Maßnahmen Schutzgut Landschaft / Erholung</p> <p>Begrünung der Rekultivierungsschicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsaat von Wiesensaatgut (zertifiziertes Regiosaatgut) ▪ Pflanzung von Strauchgruppen
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Es sind keine Denkmäler etc. bekannt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten</p>	

2.2.4 Kapitel 7 des UVP-Berichts: Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Im Kapitel 7 „Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung“ des UVP-Berichts vom 01.06.2021 werden die zusammenfassenden Aussagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergänzt bzw. geändert.

▪ Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

Der gewählte Standort liegt in einem Bereich, der bereits anthropogen überformt ist. Es handelt sich um Flächen, die bereits bebaut sind (Umschlaganlage mit versiegelten Umgebungsflächen) sowie um Ablagerungsflächen des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts.

Ökologisch hochwertige Biotope grenzen nördlich außerhalb des Erweiterungsbereiches auf der Deponie-Nordflanke an. Es handelt sich dabei um naturnahen, zum Teil älteren Wald sowie besonnte Waldsäume. Letztere stellen einen hervorragenden Lebensraum für die Mauereidechse sowie Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermäuse dar. Innerhalb der Wälder ist ein typisches und durchschnittliches Spektrum an Vogelarten aus Arten der Wälder und der sonstigen Gehölze ansässig. Den Übergang zum Vorhabenbereich bildet ein Streifen mit „geringer Bedeutung“. Dabei handelt es sich um Wege, Verkehrsflächen sowie strukturarmen Böschungen.

Relevante Biotopverluste werden vorhabenbedingt nicht verursacht. Die im Eingriffsbereich bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind für das Schutzgut Biotope/Pflanzen und biologische Vielfalt ohne bzw. von geringer bis mittlere Relevanz. Durch die Endgestaltung mit Rekultivierung und Begrünung werden vergleichbare Biotopstrukturen quasi an Ort und Stelle (nur auf einem höheren Geländeniveau) wieder entstehen. Wertvolle Biotop- und Waldbestände liegen außerhalb des Erweiterungsbereichs und werden nicht beansprucht.

In Bezug auf Tierarten und die biologische Vielfalt (Artenschutz) kommt es durch die geplante Erweiterung der Ablagerungsflächen lediglich zu einer Gefährdung von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden (Umschlaganlage). Diese Gefährdungen können aber durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Abrissarbeiten wirksam verhindert werden, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit verhindert werden kann. Darüberhinausgehende Wirkungen und Gefährdungen geschützter Arten und ihrer Habitats sind nicht erkennbar, da die vorhabenbedingten Eingriffsflächen für Tierarten keine weitere Bedeutung besitzen. Durch Installation einer ökologischen Baubegleitung kann zudem sichergestellt werden, dass derzeit nicht erkennbare, im Zuge der Bauvorbereitung und Bauausführung ggf. aber auftretende Gefährdungen frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden kann.

Der Betrieb der Deponieerweiterung (Nord) gliedert sich in den laufenden Betrieb der bestehenden Deponie ein. Mit zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen auf Arten ist daher nicht zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Biotopinanspruchnahmen betreffen mittelwertige Vegetationsbestände, die im Zuge der Rekultivierung und Begrünung auch wiederhergestellt werden. Erhebliche, nachhaltige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die dem Vorhaben entgegenstehen, werden nicht hervorgerufen.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Der gewählte Standort liegt in einem Bereich, der bereits anthropogen überformt ist. Es handelt sich um Flächen, die bereits bebaut sind (Umschlaganlage mit versiegelten Umgebungsflächen) sowie um Ablagerungsflächen des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts.

Ökologisch hochwertige Biotopie grenzen nördlich außerhalb des Erweiterungsbereiches auf der Deponie-Nordflanke an. Es handelt sich dabei um naturnahen, zum Teil älteren Wald sowie besonnte Waldsäume. Letztere stellen einen hervorragenden Lebensraum für die Mauereidechse sowie Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermäuse dar. Innerhalb der Wälder ist ein typisches und durchschnittliches Spektrum an Vogelarten aus Arten der Wälder und der sonstigen Gehölze ansässig. Den Übergang zum Vorhabenbereich bildet ein Streifen mit „geringer Bedeutung“. Dabei handelt es sich um Wege, Verkehrsflächen sowie strukturarmen Böschungen.

Relevante Biotopverluste werden vorhabenbedingt nicht verursacht. Die im Eingriffsbereich bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind für das Schutzgut Biotopie/Pflanzen und biologische Vielfalt ohne bzw. von geringer bis mittlere Relevanz. Durch die Endgestaltung mit Rekultivierung und Begrünung werden vergleichbare Biotopstrukturen quasi an Ort und Stelle (nur auf einem höheren Geländeniveau) wieder entstehen. [Für die Inanspruchnahme von mittelwertigen Offenlandbiotopie sind Kompensationsmaßnahmen \(Entwicklung von Extensivwiesen auf Acker\) auf externen Flächen in der Gemarkung Hirschhorn vorgesehen. Wertvolle Biotop- und Waldbestände liegen außerhalb des Erweiterungsbereiches und werden nicht beansprucht.](#)

In Bezug auf Tierarten und die biologische Vielfalt (Artenschutz) kommt es durch die geplante Erweiterung der Ablagerungsflächen lediglich zu einer Gefährdung von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden (Umschlaganlage). Diese Gefährdungen können aber durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Abrissarbeiten wirksam verhindert werden, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit verhindert werden kann. Darüberhinausgehende Wirkungen und Gefährdungen geschützter Arten und ihrer Habitats sind nicht erkennbar, da die vorhabenbedingten Eingriffsflächen für Tierarten keine weitere Bedeutung besitzen. Durch Installation einer ökologischen Baubegleitung kann zudem sichergestellt werden, dass derzeit nicht erkennbare, im Zuge der Bauvorbereitung und Bauausführung ggf. aber auftretende Gefährdungen frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden kann.

Der Betrieb der Deponieerweiterung (Nord) gliedert sich in den laufenden Betrieb der bestehenden Deponie ein. Mit zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen auf Arten ist daher nicht zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Biotopinanspruchnahmen betreffen mittelwertige Vegetationsbestände, die im Zuge der Rekultivierung und Begrünung auch wiederhergestellt werden. Erhebliche, nachhaltige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die dem Vorhaben entgegenstehen, werden nicht hervorgerufen.

2.3 Natura 2000-Vorprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“

2.3.1 Kapitel 2.1.3 der Vorprüfung: Arten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2

Die Aussagen zum Neuntöter werden wie folgt ergänzt (blaue Schrift):

- Neuntöter

Günstige Habitatbedingungen liefern Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen. Nach den Darstellungen des Bewirtschaftungsplanes kommt der Neuntöter nur im kleinen Fröhnerhof vor (1 Brutpaar). Der Erhaltungszustand ist daher ungünstig.

Außerhalb des Vogelschutzgebietes ist ein weiteres Vorkommen (1 Brutpaar) im Bereich des Abschlussdammes der Deponie der ZAK im Kapiteltal belegt. Der Nachweis erfolgte im Zuge von Erfassungen in den Jahren 2011 und 2012. Ein aktuelles Vorkommen der Art ist grundsätzlich möglich.

2.3.2 Kapitel 4.3 der Vorprüfung: Beurteilung im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“

Die Aussagen zum Neuntöter werden wie folgt geändert (blaue Schrift):

- Neuntöter

Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen des Neuntöters. Da derartige Strukturen im Plangebiet der Deponieerweiterung (Nord) nicht ausgebildet sind, ist auch nicht von einer Relevanz für die Art auszugehen.

Das festgestellte Revierzentrum am Abschlussdamm liegt südöstlich deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches der Deponieerweiterung (Nord) und wird insofern vorhabenbedingt nicht berührt. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte bzw. des Habitates wird nicht verursacht. Bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Habitates führen könnten, sind vor dem Hintergrund des laufenden Deponiebetriebes (Vorbelastung) auszuschließen.

Im Landkreis Kaiserslautern wird der Neuntöter von RAMACHERS (2011¹) als „regelmäßiger, mittelhäufiger Brutvogel (300 - 400 Reviere)“ eingestuft. Neben dem Vorkommen am Abschlussdamm und dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet sind weitere Vorkommen im Eselsbachtal bekannt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher als stabil bewertet werden.

Vor dem Hintergrund einer stabilen Populationssituation und der Tatsache, dass eine Schädigung oder störungsbedingt erhebliche Beeinträchtigung des Vorkommens am Abschlussdamm nicht eintritt, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Vorkommen im Vogelschutzgebiet zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

¹ RAMACHERS (2011): Ramachers, P.: Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. Stadt, Reichswald, Landkreis. Arten, Brutbestände, Verbreitung. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beiheft 43. Landau: GNOR e.V.

Das in der Natura 2000-Vorprüfung zur Deponieerweiterung (Nord) gezogene Fazit für die Zielart Neuntöter behält auch unter Berücksichtigung des Brutpaares am Abschlussdamm weiterhin seine Gültigkeit. Demnach ergibt sich für die lokale Population des Neuntöters im Vogelschutzgebiet keine Gefährdung oder Betroffenheit durch das Vorhaben Deponieerweiterung (Nord) auf der Deponie Kapiteltal.

In Bezug auf das Gesamtfazit der Natura 2000-Vorprüfung ergeben sich durch die Ergänzungen zum Neuntöter ebenfalls keine Änderungen.

Das gilt weiterhin:

Eine Relevanz des Vorhabens für die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der maßgeblichen Vogelarten im Vogelschutzgebiet Mehlinger Heide kann ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Schutzgebiet ist gegeben.

2.4 Erläuterungsbericht (SWECO GmbH)

2.4.1 Kapitel 12.3.1 des Erläuterungsberichts: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die notwendigen Änderungen in Kapitel 12.3.1 des Erläuterungsberichts entsprechen den Anpassungen in der allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts (siehe oben Kapitel 2.2.3).

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Der gewählte Standort liegt in einem Bereich, der bereits anthropogen überformt ist. Es handelt sich um Flächen, die bereits bebaut sind (Umschlaganlage mit versiegelten Umgebungsflächen) sowie um Ablagerungsflächen des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts.

Ökologisch hochwertige Biotopgrenzen nördlich außerhalb des Erweiterungsbereiches auf der Deponie-Nordflanke an. Es handelt sich dabei um naturnahen, zum Teil älteren Wald sowie besonnte Waldsäume. Letztere stellen einen hervorragenden Lebensraum für die Mauereidechse sowie Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermäuse dar. Innerhalb der Wälder ist ein typisches und durchschnittliches Spektrum an Vogelarten aus Arten der Wälder und der sonstigen Gehölze ansässig. Den Übergang zum Vorhabenbereich bildet ein Streifen mit „geringer Bedeutung“. Dabei handelt es sich um Wege, Verkehrsflächen sowie strukturarmen Böschungen.

Relevante Biotopverluste werden vorhabenbedingt nicht verursacht. Die im Eingriffsbereich bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind für das Schutzgut Biotop/Pflanzen und biologische Vielfalt ohne bzw. von geringer bis mittlerer Relevanz. Durch die Endgestaltung mit Rekultivierung und Begrünung werden vergleichbare Biotopstrukturen quasi an Ort und Stelle (nur auf einem höheren Geländeniveau) wieder entstehen. Für die Inanspruchnahme von mittelwertigen Offenlandbiotopen sind Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung von Extensivwiesen auf Acker) auf externen Flächen in der Gemarkung Hirschhorn vorgesehen. Wertvolle Biotop- und Waldbestände liegen außerhalb des Erweiterungsbereiches und werden nicht beansprucht.

In Bezug auf Tierarten und die biologische Vielfalt (Artenschutz) kommt es durch die geplante Erweiterung der Ablagerungsflächen lediglich zu einer Gefährdung von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden (Umschlaganlage). Diese Gefährdungen können aber durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Abrissarbeiten wirksam verhindert werden, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit verhindert werden kann. Darüberhinausgehende Wirkungen und Gefährdungen geschützter Arten und ihrer Habitate sind nicht erkennbar, da die vorhabenbedingten Eingriffsflächen für Tierarten keine weitere Bedeutung besitzen. Durch Installation einer ökologischen Baubegleitung kann zudem sichergestellt werden, dass derzeit nicht erkennbare, im Zuge der Bauvorbereitung und Bauausführung ggf. aber auftretende Gefährdungen frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden kann.

Der Betrieb der Deponieerweiterung (Nord) gliedert sich in den laufenden Betrieb der bestehenden Deponie ein. Mit zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen auf Arten ist daher nicht zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Biotopinanspruchnahmen betreffen mittelwertige Vegetationsbestände, die im Zuge der Rekultivierung und Begrünung auch wiederhergestellt werden. Erhebliche, nachhaltige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die dem Vorhaben entgegenstehen, werden nicht hervorgerufen.

ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Deponie Kapiteltal

Deponieerweiterung (Nord)

Nachtrag

zu den naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen (LBP mit integrierter, artenschutzrechtlicher Betrachtung, Natura 2000-Vorprüfung, UVP-Bericht) und

zum Erläuterungsbericht

aufgrund von Hinweisen und Anmerkungen der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern, den 07.10.21

Vorstand: Hr. J. B. Deubig
Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Bearbeitung:

Anette Weigel
Dipl.-Ing. Landespflege

Kaiserslautern, den 05.10.2021

A. Weigel

i.A. A. Weigel

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH